

Meinung des U-Führers passenden Aussagen u.a.m.) und wie diese Fehler durch einen exakten Vernehmungsplan vermeidbar sind.

3. Wesentliche vom U-Führer bei der Planung der Beschuldigtenvernehmung zu lösende inhaltliche Aufgaben

(Diese Probleme sollten den Schwerpunkt der Seminardiskussion bilden.)

- Zur Bestimmung des Zieles der Beschuldigtenvernehmung (vgl. S. 24 bis 26 der Lektion)

Die Bestimmung des Zieles der Einzelvernehmung wird in hohem Maße von den im U-Plan enthaltenen Gesamtaufgabenstellungen bestimmt. Diese sind im Beweisprozeß auf die Gegebenheiten der Beschuldigtenvernehmung aufzuschlüsseln.

Herauszuarbeiten ist, daß mit jeder Beschuldigtenvernehmung ein Teil der Gesamtzielstellung des EV realisiert werden muß und somit jede Beschuldigtenvernehmung als Teillösung der Gesamtaufgabenstellung zu planen und umzusetzen ist.

Das verlangt, das Ziel für die Einzelvernehmung exakt zu bestimmen und festzulegen, zu welchen Problemen der Beschuldigte vernommen werden soll (Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung).

Dabei ist zu beachten, daß die Festlegung des Zieles nicht zu eng erfolgt, sondern der gesamten Breite des Ermittlungsverfahrens Rechnung trägt. Es sind möglichst alle Informationen in einer Vernehmung zu erarbeiten, die für die Feststellung der Wahrheit von Bedeutung sind.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung der Zielstellung sind solche Fragen zu beantworten wie:

- . Welches Ziel wird mit der jeweiligen Vernehmung verfolgt?
- . Wie ordnet sich die Vernehmung in die Aufklärung der Straftat ein?
- . Was ergeben sich aus ihr für weitere Zielstellungen?
- . Welche Komplexe/Vernehmungsgegenstände gehören zur Klärung dieses Zieles bzw. welche müssen zielstrebig ausgeschaltet werden, um z. B. keine Verwässerung zu erreichen?
- . Ist das Ziel mit der jeweiligen Vernehmung erreichbar oder sind mehrere Vernehmungen inhaltlich hierzu erforderlich?
(als Komplex zusammenhängend oder das Ziel über mehrere Vernehmungen verfolgen)

- Zur Analyse der Ausgangsinformationen und Versionsbildung (vgl. S. 26 bis 28 der Lektion)

Ausgehend von den auf S. 26 und 27 der Lektion dargestellten wesentlichen Quellen ist im Seminar die Verantwortung des U-Führers für eine tiefgründige Analyse der Ausgangsinformationen herauszuarbeiten. Es kommt darauf an, alle Informationen in ihrer Bedeutung für die Wahrheitsfeststellung zu erkennen und auf dieser erkannten möglichen Bedeutung Versionen zu erarbeiten (vgl. hierzu Stelzer: Lehrbuch "Sozialistische Kriminalistik, Bd. 1, Berlin 1977, S. 154 ff).